



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und
Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 2

Memmingen, 22. Januar 1999

41. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
13.01.1999	Verordnung der Stadt Memmingen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Im Rank“ Gemarkung Amendingen	34
20.01.1999	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Beschluß zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Dickenreishausen (D 1)	38
20.01.1999	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluß zum Erlaß eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Dickenreishausen gelegene Gebiet „Am Zehntstadel Süd“ (Planungsgebiet D 4)	39
20.01.1999	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Umlegungsbeschluß für die Umlegung im Gebiet „Am Wiesenrain“ in der Gemarkung Steinheim	41
20.01.1999	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für das Umlegungsgebiet „Am Wiesenrain“	45
11.01.1999	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1981 zur Meldung zur Erfassung	46
20.01.1999	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 1997 der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 1997	47
21.12.1998	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	48

Die vom Stadtrat am 18. Dezember 1998 beschlossene und am 13. Januar 1999 ausgefertigte Verordnung der Stadt Memmingen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Im Rank“ Gemarkung Amendingen wurde aufgrund eines redaktionellen Fehlers im SVBI Nr. 1 vom 15. Januar 1999 auf Seite 30 ohne Karte veröffentlicht. Die Verordnung wird daher nachfolgend in ihrem vollen Wortlaut einschließlich Karte noch einmal bekanntgemacht:

Verordnung
der Stadt Memmingen
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtgebiet Im Rank“
Gemarkung Amendingen

Vom 13. Januar 1999

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U) sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Amendingen gelegene „Feuchtgebiet Im Rank“ wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Gesamtgröße von 0,9 Hektar. Er umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 1298/7, 1301, 1302 und 1444/8 der Gemarkung Amendingen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteils verlaufen entlang der Innenkante der Schraffur auf einer [Karte im Maßstab 1 : 5000](#), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils ist es,

1. das Feuchtgebiet Im Rank als Lebensgrundlage für die angepaßte Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln,
2. die Artenvielfalt der teilweise seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten,
3. den Austausch der Lebensgemeinschaften der miteinander in Verbindung stehenden Feuchtgebiete zu fördern,

4. ein wichtiges Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgebiet für Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte, Libelle, Molch und Heuschrecke zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten. Verboten ist insbesondere:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt und -qualität in sonstiger Weise, insbesondere durch Ausbringen von Düngemitteln oder Pestiziden zu verändern;
 2. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
 3. die Vegetation durch Kahlhieb, Rodung, Mulchen, Abbrennen, Aufforstung oder sonstige Anpflanzungen oder Aussaaten zu verändern;
 4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 5. Tiere auszusetzen oder wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder Erschließungsanlagen wie Wege oder Steige anzulegen;
 7. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren; ausgenommen sind die zur Ausübung der zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung und Pflege notwendigen Fahrzeuge;
 8. die bestehenden Gräben und Teiche in ihrer Wasserführung oder Wasserqualität zu verändern, Flächen zu entwässern, Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Oberflächenwasser einzuleiten.
- (2) Es ist verboten, auf dem Landschaftsbestandteil Feuer zu machen, zu zelten, zu lagern oder zu reiten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. von der Stadt angeordnete oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführte Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbestandteiles oder des gesamten Landschaftsbildes dienen;

2. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung der Stadt erfolgen;
3. die plenterartige (= einzelstammweise) Nutzung des vorhandenen Baumbestandes;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes im bisherigen Umfang; die Anlage von Wildfütterungseinrichtungen und Wildäckern ist untersagt;
5. die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und Ausmaß.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Memmingen unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Für Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

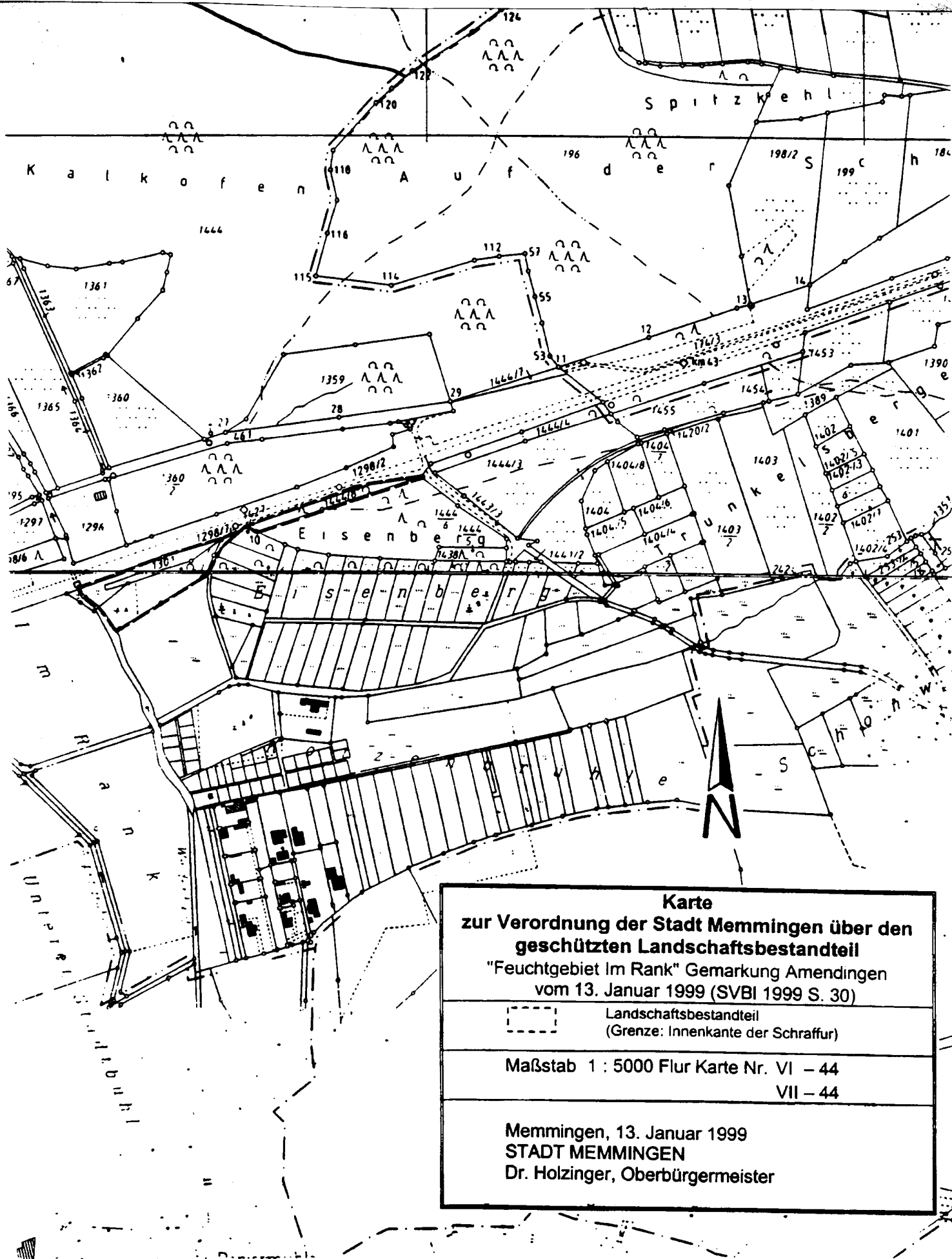
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Genehmigung nach § 6 auferlegten vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung können nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 13. Januar 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBl 1999 S. 34
MStR 5214



Karte
zur Verordnung der Stadt Memmingen über den
geschützten Landschaftsbestandteil
"Feuchtgebiet Im Rank" Gemarkung Amendingen
vom 13. Januar 1999 (SVBI 1999 S. 30)

Landschaftsbestandteil
 (Grenze: Innenkante der Schraffur)

Maßstab 1 : 5000 Flur Karte Nr. VI – 44
 VII – 44

Memmingen, 13. Januar 1999
STADT MEMMINGEN
 Dr. Holzinger, Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Beschluß zur Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich der
Gemarkung Dickenreishausen (D 1)

Vom 20. Januar 1999

Der Stadtrat hat am 18. Dezember 1998 beschlossen, den seit 6. Juli 1990 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Dickenreishausen durch die Aufnahme von Teilflächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Am Zehntstadel Süd“ (Planungsgebiet D 4) zu ändern.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen, 20. Januar 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 38

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluß zum Erlaß eines
Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Dickenreishausen
gelegene Gebiet „Am Zehntstadel Süd“
(Planungsgebiet D 4)

Vom 20. Januar 1999

Der Stadtrat hat am 18. Dezember 1998 beschlossen, für das in der Gemarkung Dickenreishausen gelegene Gebiet „Am Zehntstadel Süd“ (Planungsgebiet D 4) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage [beigefügten Lageplan](#) des Stadtplanungsamtes vom 16. November 1998, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen, 20. Januar 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 39



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Umlegungsbeschluß für die Umlegung
im Gebiet „Am Wiesenrain“
in der Gemarkung Steinheim

Vom 20. Januar 1999

Der Umlegungsausschuß der Stadt Memmingen hat am 01. Dezember 1998 folgenden Umlegungsbeschluß gefaßt:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluß des Stadtrats vom 16. November 1998 wird gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) für das Gebiet „Am Wiesenrain“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Am Wiesenrain“.

Im Umlegungsgebiet liegen die Grundstücke Flur-Nrn. 632 Teilfläche, 641, 642 Teilfläche, 643 Teilfläche, 643/1, 644, 644/1, 645 und 646 der Gemarkung Steinheim.

Die beiliegende [Übersichtskarte](#) ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Stadt Memmingen,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuß zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Aufforderung

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuß der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuß gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Stadt Memmingen nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg, -Kammer für Baulandsachen-, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muß den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 59 BauGB.

Memmingen, 22. Januar 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Am Wiesenrain

**Umlegungsgebiet „Am Wiesenrain“
im Bebauungsplan S17 „Am Wiesenrain“**

Umlegungskarte - Bestand

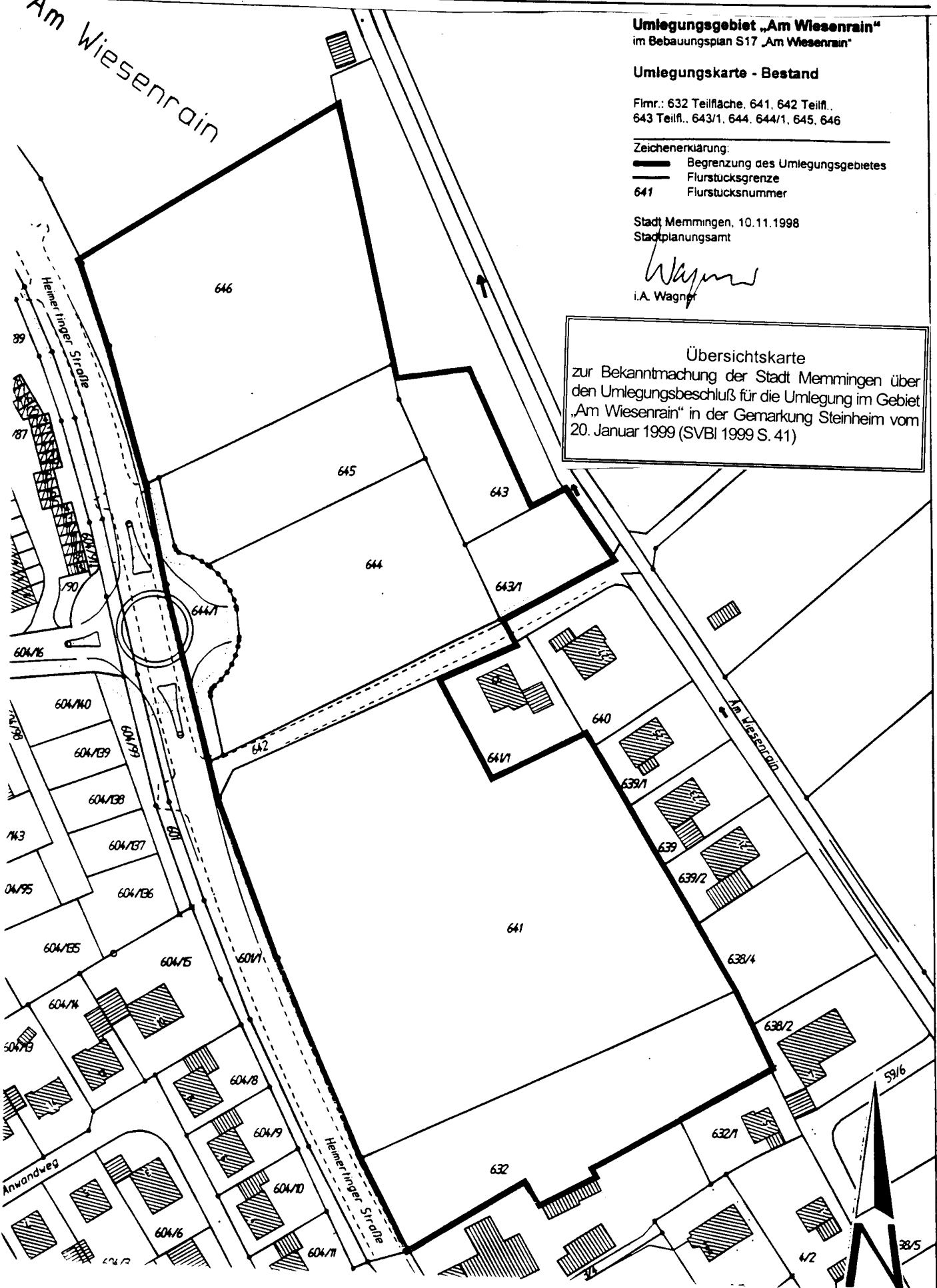
Filmr.: 632 Teilfläche, 641, 642 Teilfl.,
643 Teilfl., 643/1, 644, 644/1, 645, 646

- Zeichenerklärung:
- Begrenzung des Umlegungsgebietes
 - Flurstücksgrenze
 - 641 Flurstücksnummer

Stadt Memmingen, 10.11.1998
Stadtplanungsamt

Wagner
i.A. Wagner

Übersichtskarte
zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über
den Umlegungsbeschluss für die Umlegung im Gebiet
„Am Wiesenrain“ in der Gemarkung Steinheim vom
20. Januar 1999 (SVBI 1999 S. 41)



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung der
Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis
für das Umlegungsgebiet „Am Wiesenrain“

Vom 20. Januar 1999

Der Umlegungsausschuß hat mit Umlegungsbeschluß vom 01. Dezember 1998 für das Gebiet „Am Wiesenrain“, das die Grundstücke Flur-Nrn. 632 Teilfläche, 641, 642 Teilfläche, 643 Teilfläche, 643/1, 644, 644/1, 645 und 646 der Gemarkung Steinheim umfaßt, die Umlegung eingeleitet.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs), das die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweist, liegen

vom 01. Februar 1999 bis einschließlich 01. März 1999

in der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt-, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, III. Stock, Zimmer 311 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweisen nach Abteilung II des Grundbuches während der angegebenen Zeit ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlegungsstelle Berichtigungen beantragen.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137)

Memmingen 20. Januar 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1981
zur Meldung zur Erfassung

Vom 11. Januar 1999

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der **Geburtsjahrgänge 1981**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Memmingen – Einwohnermelde-/Paßamt -
Marktplatz 4, 87700 Memmingen
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag und Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
sowie Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 11. Januar 1999
STADT MEMMINGEN
-Erfassungsbehörde-
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Feststellung des Jahresabschlusses 1997
der Stadtwerke Memmingen
sowie die öffentliche Auslegung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr 1997

Vom 20. Januar 1999

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1998 den Jahresabschluß der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 1997 festgestellt und nachfolgendes beschlossen:

- „1. Der Jahres-HB-Gewinn 1997 in Höhe von 390.445,45 DM ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Der Liquiditätsausgleich für die Parkhäuser in Höhe von 509.450,91 DM ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage an die Stadt zu leisten.“

Der Abschlußprüfer hat dem Jahresabschluß folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlaß zu Beanstandungen.“

Der Jahresabschluß und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 1997 liegen in der Zeit

vom 25. Januar 1999 bis einschließlich 05. Februar 1999

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen im Kassenraum während den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (BayRS 2023-7-I, GVBI S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1998 (GVBI S. 220).

Memmingen, 20. Januar 1999
Stadtwerke Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Mindelheim
über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen
Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 11468238

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 21.12.1998
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 1999 S. 48